

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 1. Februar 2016

Nr. 2

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.12.2015 Nr. 12-1444.09-3-3 über den Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg ..... 9

Bek vom 23.12.2015 Nr. 12-1444.11-3-3 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ ..... 11

Bek vom 22.01.2016 Nr. 12-1444.11-2-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016 ..... 11

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 11.01.2016 Nr. 21-3535.00-5/13 über die Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72

ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes, Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg; Abschnitt Ochsenfurt, Neubau von Lärmschutzwänden in der Stadt Ochsenfurt ..... 12

#### Planung und Bau

Bek vom 19.01.2016 Nr. 32-4354.2-1/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Umbau der Anschlussstelle Kleinhäubach; B 469 / St 2310 / St 2441; Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 13

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 13

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Bekanntmachung vom 18.12.2015 Nr. 12-1444.09-3-3

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 29.10.2015 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 26.11.2015 Nr. 12-1444.09-3-3 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Verbandssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.12.2015  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und die Stadt Würzburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Würzburg.

##### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg und die Stadt Würzburg.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

##### § 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
  2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
  3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für die Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz

1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 13 BayRDG.

## **Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 30.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

### **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 Abs. 1 bis Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

### **§ 10 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter**

- (1) Den Verbandsvorsitz hat der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds inne, bei dem die Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingerichtet ist.
- (2) In der Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden wechseln sich die gesetzlichen Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder ab. Dabei ist die alphabetische Reihenfolge gemäß § 2 der Satzung einzuhalten. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

### **§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle beim Landratsamt Würzburg. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

### **Verbandswirtschaft**

#### **§ 13 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

#### **§ 14 Umlegungsschlüssel**

- (1) Die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle Würzburg nach dem Betreiberschäftsvertrag zu erstatten hat, werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich zur einen Hälfte aus den in der Integrierten Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsatzzahlen und zur anderen Hälfte (jeweils zu gleichen Teilen) aus der vom Bayer. Landesamt für Statistik amtlich festgestellten Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, der Fläche des Kreis- bzw.-Stadtgebiets der Verbandsmitglieder in km<sup>2</sup> und der Zahl der notwendigen vorhandenen Feuerwehreinsatzmittel errechnet. Als Feuerwehreinsatzmittel gelten nur solche Mittel, die in die Alarmierungsplanung aufgenommen sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeuge, Abrollbehälter und Boote, ausgenommen Flachwasserschubboote. Soweit Feuerwehren nur über Anhänger verfügen, wird pro Feuerwehr ein Feuerwehreinsatzmittel unterstellt. Zu Grunde gelegt werden jeweils die Daten zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird. Solange noch keine von der Integrierten Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsatzzahlen vorliegen, werden die Einsatzzahlen zu Grunde gelegt, die bei der Projektierung der Integrierten Leitstelle herangezogen wurden.
- (2) Zur Deckung seines übrigen Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Zu Grunde gelegt werden die vom Bayer. Landesamt für Statistik, amtlich festgestellten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zu

dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

- (3) Die Umlagebeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlagebeträge werden einmal im Jahr, jeweils zum 30.06. fällig. Der Zweckverband kann einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen, soweit Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat.

#### § 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch einen Kassenverwalter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

#### § 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.

#### Schlussbestimmungen

##### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

##### § 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

##### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.11.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.02.2015 außer Kraft.

Würzburg, 14. Dezember 2015  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Würzburg  
Eberhard Nuß  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 9

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 23.12.2015 Nr. 12-1444.11-3-3

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in der Sitzung am 17.11.2015 die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.12.2015  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund von Art. 19 u. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ folgende Änderungssatzung:

##### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ vom 13.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2013 vom 28.10.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 3/2015 vom 26.02.2015) wird wie folgt geändert:

##### § 8 Stimmverteilung/Beschlüsse

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.“

##### § 9 Geschäftsverteilung

Der Paragraph erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.“

##### § 10 Zuständigkeiten

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach Art. 36 KommZG zuständig ist oder der Geschäftsleiter im Rahmen seiner Befugnisse gemäß der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 3) selbständig entscheidet.“

##### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 27.11.2015  
Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus  
rund um Stadt und Land“

Florian Töpfer  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 11

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 22.01.2016 Nr. 12-1444.11-2-4

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 03.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom

16.12.2015 Nr. 12-1444.11-2-4 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, wäh- rend der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge- macht.

Würzburg, 22.01.2016  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	1.014.550 EUR
und in den Aufwendungen mit	1.014.550 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.020.550 EUR
und in den Auszahlungen	
aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	1.020.550 EUR
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	0 EUR

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	110.000 EUR

und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	110.000 EUR
somit mit einem Saldo von	0 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umge- legt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

- für die laufende Verwaltungstätigkeit 602.298 EUR  
(ohne Verwaltungskosten)
- für die Verwaltungskosten 69.752 EUR  
für die laufende Verwaltungstätigkeit  
insgesamt 672.050 EUR
- für die Investitionstätigkeit 110.000 EUR

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbands- satzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schweinfurt, 07.01.2016

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Töpfer  
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2016 S. 11

**Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahnge- setz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes Strecke 5321 Treuchtlingen-Würzburg; Abschnitt Ochsen- furt**

**Neubau von Lärmschutzwänden in der Stadt Ochsenfurt**

Bekanntmachung vom 11.01.2016 Nr. 21-3535.00-5/13

**Anhörungsverfahren**

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erho- benen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungster- min durch und zwar am

**Dienstag, dem 01.03.2016 ab 10.00 Uhr  
im Feuerwehrhaus Ochsenfurt  
Pestalozzistraße 1  
97199 Ochsenfurt.**

Falls erforderlich, wird der Erörterungstermin am Mittwoch,

dem 02.03.2016 bzw. an einem anderen oder mehreren der folgenden Tage (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortge- setzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin frei- gestellt.

Beteiligte sind insbesondere

- Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden,
- die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie
- Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regie- rung von Unterfranken zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Be- teiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt

werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 18 a AEG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.

Würzburg, 11.01.2016  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3535

RABI 2016 S. 12

## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Umbau der Anschlussstelle Kleinheubach;  
B 469 / St 2310 / St 2441;**

**Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung vom 19.01.2016 Nr. 32-4354.2-1/08

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2015, Nr. 32-4354.2-1/08, den Plan für den Umbau der Anschlussstelle Kleinheubach (B 469 / St 2310 / St 2441) festgestellt. Zentrales Element der umgebauten Anschlussstelle ist ein fünfarmiger zweistreifiger Kreisverkehrsplatz mit 106 m Durchmesser. Für die Fahrbeziehung Großheubach - Amorbach ist ein sog. Underfly vorgesehen (Unterführung unter dem Kreisverkehr). Außerdem wird die Bundesstraße B 469

Richtung Aschaffenburg auf einer Länge von rund 640 m um eine zusätzliche Fahrspur ergänzt. Fußgänger und Radfahrer werden über ein eigenes Geh- und Radwegenetz sicher geführt werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Sätze 1 und 3 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 19.01.2016  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

GAPI 4354

RABI 2016 S. 13

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Schwamberger

**Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

49. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2015

Preis: 112,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 49. Ergänzungslieferung nimmt insbesondere zu Fragen Stellung, die sich infolge der Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 11.03.2014 in der Praxis mittlerweile ergeben haben. Sie berücksichtigt zudem die bis September 2015 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung.

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

64. Aktualisierung

Stand: September 2015

Preis:

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Folgende Fragenstellungen werden neu kommentiert:

Teil I Frage 3: Neu aufgenommen wird die Frage: „Inwieweit hängt die Möglichkeit, Satzungen zu erlassen, von der Rechtsform der Einrichtung ab?“

Teil II Frage 11: Aktuelle Überlegungen rund um das „heikle“ Thema Grundstücksentwässerungsanlagen und Dichtigkeitsprüfung werden neu aufbereitet.

Teil III Frage 24: Die Ablösungsvereinbarung wurde - nicht zuletzt aufgrund des Urteils des BVerwG vom 21.1.2015 - neu kommentiert.

Teil IV Frage 6: Die Frage „Wann genügt eine Satzung ohne festen Beitragssatz den gesetzlichen Anforderungen?“ wurde neu bearbeitet und die Rechtsprechung des 20. Senats vom 2.2.2015 aufgenommen.

Folgenden Aktualisierungen kommt besondere Bedeutung zu:

Teil II Frage 19 befasst sich mit den Bezugnahmen auf DIN-Vorschriften in Satzungen und dabei u.a. mit der Entscheidung des 4. Senats vom 26.6.2015.

Teil II Frage 4: Beim Beitragstatbestand wurde die Rechtsprechung des 20. Senats zur Bebaubarkeit eines Grundstücks vom 19.3.2015 eingearbeitet.

Teil III Frage 16: Die Verzinsung kommunaler Abgaben entwickelt sich immer weiter auseinander - und wird hier neu zusammengestellt.

Teil IV Frage 1: In die Frage „Setzt die Erhebung öffentlicher Abgaben eine Benutzungsregelung durch Satzung voraus?“ wurde die Entscheidung des 8. Senats vom 14.4.2015 zum Begriff der öffentlichen Wasserversorgung aufgenommen.

Teil IV Frage 26: Beim Gebäudebegriff wurde aktuelle Rechtsprechung des BayVGH zur Beitragspflicht von Kellern und zum ausgebauten Dachgeschoss ergänzt.

Teil IV Frage 33: Bei der Grundgebühr wurde das Urteil des BGH vom 20.5.2015 aufgenommen, wonach der Maßstab der Wohneinheiten zulässig ist, ohne dass nach Wohnungsgrößen differenziert wird.

Teil V Frage 11: Beim Akteneinsichtsrecht wurde das Urteil des 5. Senats vom 5.8.2015 zum Informationsfreiheitsgesetz berücksichtigt.

### **HBS-Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (FGSV-Nr. 299)**

Ausgabe 2015

3 Broschüren, A 4 im Schuber

Preis: 147,00 Euro

ISBN 978-3-86446-103-3

FGSV-Verlag GmbH

Von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS) komplett überarbeitet und nun als Ausgabe 2015 herausgegeben worden. Die Ausgabe 2015 des HBS ersetzt das HBS, Ausgabe 2001, Fassung 2009. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS 14/2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das HBS für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eingeführt.

Das HBS enthält standardisierte Verfahren, mit denen in Abhängigkeit von infrastrukturellen und verkehrlichen Randbedingungen für verschiedene Arten von Straßenverkehrsanlagen deren Kapazität ermittelt und darauf aufbauend die Qualität des Verkehrsablaufs bewertet werden kann. Es enthält auch Verfahren zur Ermittlung der für eine solche Bewertung benötigten Verkehrsnachfrage. Diese wird als Bemessungsverkehrsstärke bezeichnet.

Paul Leonhardt

### **Jagdrecht;**

### **Bundesjagdgesetz**

### **Bayerisches Jagdgesetz**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 78 / Dezember 2015

Art. Nr. 66355078

Preis: 104,32 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 78. Lieferung dient wie die vorangegangene u.a. der Rechtsbereinigung. Darüber hinaus berücksichtigt die Lieferung neuere Gerichtsentscheidungen und Literaturaussagen zu verschiedenen Rechtsfragen, so etwa Risikominimierung beim Umgang mit Waffen und Munition, Einsatz von „Wildkameras“, Aufhebung von Schonzeiten zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, Zeitdauer der Aufzuchtzeit für Jungwild, Wildschadensersatzpflicht bei Erstaufforstungen sowie verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Jagdabgabe. Neu sind die Erläuterungen zu § 52 BayJG (sachliche Zuständigkeit der Jagdbehörden). Überarbeitet und ergänzt sind schließlich die Vorbemerkungen zum Naturschutzrecht und zum Waffenrecht.

Schaetzel/Busse/Dirnberger/Stange

### **Baugesetzbuch**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

24. Aktualisierung

Stand: Januar 2016

Preis: 59,20 Euro

Verlag Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Die Kommentierung zur Baunutzungsverordnung wurde ab § 13 BauNVO überarbeitet. Dabei wurden aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum berücksichtigt. Des Weiteren wurden Änderungen aufgrund des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

Dornis

### **Zuwanderer in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren**

Leitfaden für die gerichtliche und behördliche Praxis

1. Auflage

erschienen 2016

141 Seiten

Preis: 24,80 Euro

ISBN 978-3-415-05632-9

Richard Boorberg Verlag

Der Leitfaden beschreibt erstmals zusammenhängend die kommunikativen Besonderheiten und speziellen Rechtsfragen, die in betreuungsgerichtlichen Verfahren für Menschen mit Migrationshintergrund auftreten. Er richtet sich gleichermaßen an Richter, Behördenvertreter oder Verfahrenspfleger in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren.

Ziel des Verfahrens ist es, trotz kultureller Unterschiede und eventueller kommunikativer Hürden die bestmögliche Lösung für den Betroffenen zu finden und dabei das von der Herkunftskultur geprägte Wertesystem des Zuwanderers zu berücksichtigen. Dies ist nicht immer leicht zu realisieren.

Im Betreuungsverfahren spielen die Anhörung des Betroffenen und die Kommunikation mit dem Betroffenen und dessen Angehörigen eine zentrale Rolle. Im Fokus stehen daher Fragen interkultureller Kommunikation. Der Autor gibt Anregungen, wie typische, aus unterschiedlichen Kommunikationsweisen und Wertesystemen resultierende Missverständnisse vermieden werden können. Dabei werden alle die Kommunikationssituation prägenden Aspekte beleuchtet, z.B. Ort und Zeit der Anhörung, Ablauf der Anhörung, Erklärung der Situation für die Beteiligten, Verdeutlichung der Position des Richters oder des

Behördenvertreter, sowie Fragen der zweckmäßigen Auswahl und Einbeziehung von Dolmetschern.

Erörtert werden aber auch Fehlerquellen in ärztlichen Gutachten aufgrund mangelnder Berücksichtigung interkultureller Faktoren, z.B. wenn kulturell bedingte Verhaltensweisen der Betroffenen pathologisch gedeutet werden.

Daneben widmet sich das Buch materiellrechtlichen Fragen des internationalen Betreuungsrechts und des Anspruchs auf konsularischen Schutz. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem rechtlichen und praktischen Umgang mit irregulären Zuwandern in Unterbringungs- oder Betreuungsverfahren.

Schließlich erläutert der Autor typische Schwierigkeiten bei häufigen Krankheitsbildern und gibt einen Überblick über Besonderheiten im Umgang mit Betroffenen bestimmter Herkunftsländer.

Der Praxisleitfaden ist nicht zuletzt wegen seiner zahlreichen Fallbeispiele und praktischen Tipps ein wertvoller Ratgeber für die tägliche Arbeit.

Voll/Störle

### **Bayerisches Stiftungsgesetz**

Kommentar

2016, 6., überarbeitete Auflage

300 Seiten

Preis: 39,80 Euro

ISBN 978-3-415-05638-1

Richard Boorberg Verlag

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen (inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz) seit Erscheinen der Voraufgabe. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

Dr. Helmut Linhart

### **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

42. Aktualisierung

Stand: Dezember 2015

ISBN 78250257042

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Die neuen Redaktionsrichtlinien
- Rückforderung von Zuwendungen
- Vorläufiger Verwaltungsakt und Schlussbescheid
- Ersatzvornahmeandrohung (überarbeitetes Muster)





# **AMTSBLATT**

**DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN**

**Sach- und Inhaltsverzeichnis**

**zum**

**Jahrgang 2015**

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 20

(Seiten 1 bis 156)

*Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.*

# Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

## Jahrgang 2015

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

### A

- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes.....**1**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**2**
- Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes des Zweckverbandes für das Jahr 2014.....**106**
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava mit Sitz in Erlenbach; Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes.....**9**
- Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**9**
- Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.....**59**
- „Aktion Integration“; „Miteinander leben – voneinander lernen“; Auslobung des Integrationspreises 2015 bei der Regierung von Unterfranken .....**21**

### B

- Baugesetze; Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren für die Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft .....**51**
- Baugesetze; Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.....**102**
- Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**45**
- Berufsfachschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015.....**113**
- Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.....**37**

### C

- Carl-von-Heß'sche Familien- und Kirhhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.....**57**
- Carl-von-Heß'sche Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.....**57**

### D

- Deutscher Burgenwinkel; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....**89**
- Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**105**
- Dr.-Alfred-Hauser-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen, in Ostheim v.d. Rhön; Auflösung .....**52**

### E

- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile und Zuschüsse des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen .....**126**
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); Änderungen an einer Gasversorgungsleitung, Arbeiten an der Molchschleusenanlage MEGAL, Station Rimpar .....**47**
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); 110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach – Trennfeld Ltg.-Nr. Ü17,0; Erhöhung Mast Nr. 22, Ersatzneubau Mast Nr. 23neu mit Rückbau Mast Nr. 23.....**102**
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); Änderungen/Erweiterungen an den 220/380 kV-Hochspannungsfreileitungen B87 Aschaffenburg – Berg-rheinfeld, B89 Berg-rheinfeld – Grafen-rheinfeld (-Würgau), B114 Raitersaich – Berg-rheinfeld .....**107**
- Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**22**

### F

- Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**6**
- Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt, Entschädigungssatzung des Zweckverbandes .....**8**
- Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt, 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....**8**
- Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**14**
- Fachsprengel; Verordnung zur Errichtung eines Fachspengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 – 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r.....**109**

Fachsprengel; Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die 10. Jahrgangsstufe der Ausbildungsberufe Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r und die Jahrgangsstufen 10 – 12 des Ausbildungsberufes Rechtsanwaltsfachangestellte/r	121
Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM), Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2015	7
Fränkisches Freilandmuseum Fladungen, Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	10
Freilandmuseum Fladungen, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	13

## G

Gentechnik; Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg	126
Gentechnik; Genehmigung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden sollen, am Institut für Medizinische Mikrobiologie, Klinische Virologie und Infektionsimmunologie der Universität Regensburg	132

## I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	153
---	-----

## J

Juliusspital Münnertstadt gGmbH; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015	58
--	----

## K

Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Bessenbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes	26
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	34
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015	41
Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	49

## L

Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Änderung der Verordnung innerhalb des Landkreises Main-Spessart	63
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung innerhalb des Landkreises Main-Spessart	137

## M

Mainfränkisches Museum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	23
Marktgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache; Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation	109
Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	5
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015	25
Musikschule Schweinfurt, Neuerlass der Satzung über die Benutzung (Benutzungsgebühr) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (Gebührensatzung)	97

## N

Naturpark Haßberge; Vollzug der Verordnung; Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 25.08.2014, Berichtigung	60
--	----

## P

Planfeststellung über die Weiterführung der Straßenbahnlinien 1 und 5 in Würzburg von der Petrinistraße zur Endhaltestelle Oberdürrbacher Straße und Ausbau der Josef-Schneider-Straße – Oberdürrbacher Straße; Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 09-03.2010 (Az. 21-3623.00-2/06)	28
Planfeststellung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405)	90
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953); Planänderung	30
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planänderung im Bereich zwischen der Stuttgarter Straße und dem Ende des Planfeststellungsabschnittes	35
Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,521, Planänderung	51

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Tank- und Rastanlage Spessart-Süd – Erweiterung der Verkehrsflächen, Abschnitt 260/Station 0,412.....**91**

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) .....**92**

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda – Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald – AS Würzburg/Estenfeld; Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk BW 657a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 .....**120**

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrGW) i.V.m. Art.72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast .....**120**

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953, 2. Planänderung .....**130**

## R

Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 19.03.2015.....**29**

Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 .....**42**

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1), Sitzung des Planungsausschusses am 04.05.2015 .....**42**

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung am 21.04.2015.....**43**

Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.....**108**

Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.....**108**

Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 14.10.2015.....**130**

Region Main-Rhön (3); Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008, betreffend das Kapitel B IV

„Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“); Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit.....**50**

Regionalplan der Region Bayer. Untermain (1); Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B X 3.2; Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit .....**60**

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**33**

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....**46**

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**61**

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**118**

Rhönmuseum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen; Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens.....**114**

## S

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Bad Kissingen 13.....**3**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 15.....**24**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auf die Kehrbezirke Würzburg-Land 6 und Rhön-Grabfeld 6.....**28**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim).....**42**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 16.....**50**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auf den Kehrbezirk Haßberge 10 (Eltmann).....**63**

Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Kitzingen 12 (Schwarzach).....**119**

Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibung für den Bezirk Main-Spessart 10 (Rieneck).....**119**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf die Kehrbezirke Kitzingen 12 (Schwarzach) und Main-Spessart 10 (Rieneck).....**133**

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 8 (Zeitlofs), den Kehrbezirk Schweinfurt-Stadt 4 und den Kehrbezirk Kitzingen 7 (Volkach) .....**137**

Schulzentrum Haßberge, Neufassung des Zweckverbandes.**14**

„Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.....**22**

„Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....**62**

Sing- und Musikschule Würzburg, Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes .....	<b>1</b>
Sing- und Musikschule Würzburg, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....	<b>6</b>
Sing- und Musikschule Würzburg; Berichtigung über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes .....	<b>23</b>
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....	<b>125</b>
Stadwerke Bad Kissingen GmbH; Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch von sechs Blockheizkraftwerkmodulen gegen drei neue Blockheizkraftwerksmodule im Heizkraftwerk Bad Kissingen, Kasernenstraße 40, 97688 Bad Kissingen, Flurstück Nr. 1005 .....	<b>135</b>

## T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Gebührensatzung des Zweckverbandes .....	<b>106</b>
Tierkörperverwertung Unterfranken; Gebührensatzung des Zweckverbandes .....	<b>117</b>
Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....	<b>129</b>

## U

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Planfeststellung für die Bundesstraße B 26 von Karlstadt nach Schweinfurt, Verlegung bei Binsfeld (Abschnitt 780/Station 2,900 bis Abschnitt 780/Station 3,515, Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 .....	<b>135</b>
--	------------

## V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....	<b>90</b>
--	-----------

## W

Wasserhaushaltsgesetz; Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 WHG aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans des Landes Baden- Württemberg für den baden-württembergischen Teil des Bearbeitungsgebiets Main in der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 79 WHG und des dazugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	<b>36</b>
Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Haus- haltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 .....	<b>62</b>
Weinordnung: Siebenunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergrolle eingetragenen Namen von Lagen .....	<b>103</b>
Weinordnung: Achtunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergrolle eingetragenen Namen von Lagen und Bereichen .....	<b>131</b>